

muri
b e r n

Datenschutzreglement

Gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Muri bei Bern vom 21. Mai 2000 erlässt der Grosse Gemeinderat folgendes

Datenschutzreglement

- Listen:
- a) Grundsatz
- Art. 1
¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben. ²⁾
- ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
- a) den Empfänger,
 - b) die Auswahlkriterien,
 - c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen
 - d) das Datum der Bekanntgabe
- Diese Liste ist öffentlich.
-
- b) Verfahren
- Art. 2
 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
-
- c) Sperrung
- Art. 3
 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
-
- d) aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 4
¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
 Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
-
- e) aus andern Datensammlungen
- Art. 5
¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn
- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen; ²⁾
 - c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- ² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im

²⁾ Fassung vom 18. August 2009

Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.²⁾

f) **Zuständigkeit** Art. 6
Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.²⁾

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle Art. 7
¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben
a) neuen Wohnort nach Wegzug,
b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
c) Titel,
d) Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnerdienste.²⁾

Bekanntgabe von Einwohnerkontroll- und Familiennummern an die Kirchengemeinde Art. 8¹⁾
¹ Die Einwohnerdienste dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen der Kirchengemeinde die Einwohnerkontrollnummer und die Familiennummer elektronisch bekanntgeben.

² Die Kirchengemeinde darf diese Nummern nicht in Dateien verwenden, die Rückschlüsse zulassen auf
a) die seelsorgerische Betreuung,
b) die Ausübung politischer Rechte,
c) den Gesundheitszustand,
d) Hilfeleistungen.

³ Die Nummern dürfen nicht weitergegeben werden. Ein Ausdrucken der Nummern insbesondere in Adressen oder auf Ausweisen ist unzulässig.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit Art. 9
Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.²⁾

Aufsichtsstelle Datenschutz Art. 10
¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche

¹⁾ Fassung vom 19. Juni 2007 (Einfügung)

²⁾ Fassung vom 18. August 2009

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Sie erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht. ²⁾

⁴ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 10'000.00. ²⁾

Art. 11 ²⁾

Gebühren
a) Register der Datensammlungen
Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Art. 12 ²⁾

b) Einsicht in eigene Akten
Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

Art. 13 ²⁾

c) Berichtigung und weitere Ansprüche
¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 - 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Art. 14 ²⁾

Inkrafttreten
Die Teilrevision des Reglements tritt per 1. September 2009 in Kraft.

Muri bei Bern, 20. Februar 2001 / 19. Juni 2007 / 18. August 2009

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:

sig. R. Berger

Der Sekretär:

sig. K. Schneider

Die Präsidentin:

sig. Barbara Künzi-Egli

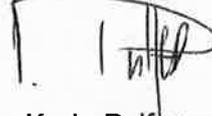
Die Sekretärin:

sig. Karin Pulfer

Der Präsident:


K. Urs Grütter

Die Sekretärin:


Karin Pulfer

²⁾ Fassung vom 18. August 2009